

# Dienstgeberhaftung

## Das Dienstgeberhaftungsprivileg bei Arbeitsunfällen fremder Personen

Jeder Arbeitgeber muss für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer Zahlungen an die gesetzliche Unfallversicherung abführen. Aufgrund dieser Einzahlungen sind bei einem Arbeitsunfall – außer natürlich bei vorsätzlichem Handeln – Schadenersatzansprüche der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber und der ihm gleichgestellten Personen ausgeschlossen. Als gleichgestellte Personen gelten beispielsweise gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter des Unternehmens sowie Aufseher im Betrieb.

Durch das „Dienstgeberhaftungsprivileg“ (§ 333 ASVG) erhält der Arbeitnehmer, bei fahrlässiger Herbeiführung eines Arbeitsunfalls durch den Arbeitgeber, zwar Zahlungen aus der Unfallversicherung jedoch keinen Schadenersatz von Seiten des Arbeitgebers. Die Unfallversicherung zahlt die Leistungen unabhängig vom etwaigen Verschulden des Arbeitgebers.

Im Zuge von Bauarbeiten kommt es aber immer wieder vor, dass sich verschiedene Unternehmen zusammenschließen um rasch und kostengünstig ein gemeinsames Werk fertig zu stellen, oder das Arbeiter fremder Unternehmen für die eigenen Tätigkeiten (zum Teil auch nur hilfsweise) herangezogen werden. Erleidet nun ein Arbeiter in Folge derartiger Tätigkeiten – durch das Verschulden eines zu ihm in keinem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehenden Unternehmers – einen Schaden, dann kommt dem Unternehmer das Dienstnehmerhaftungsprivileg nach § 333 ASVG zwar grundsätzlich nicht zugute, die Rechtsprechung hat jedoch schon vor längerer Zeit das Dienstgeberhaftungsprivileg über das eigentliche Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis hinaus auch auf solche

Personen ausgeweitet, mit denen der schädigende Unternehmer nicht in einem arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnis steht. Der Oberste Gerichtshof hat diesbezüglich mehrfach kundgetan, dass den schädigenden Unternehmer auch dann die Privilegierung des § 333 ASVG erfasst, wenn nicht angestellte Personen im Interesse und auf Anweisung des Unternehmers – wenn auch nur kurzfristig – tätig werden.

Der Grundgedanke dieser Ausdehnung liegt in § 176 ASVG, welcher bereits in einer Vielzahl von Fällen dem Geschädigten Versicherungsschutz gewährte, auch wenn kein versicherungspflichtiges Verhältnis bestand. Relevant ist hierbei vor allem jener Fall des § 176 ASVG, wonach dem Geschädigten Versicherungsschutz zusteht, wenn er – sei dies auch nur eine Gefälligkeit – eine betriebliche Tätigkeit ausgeübt hat und hierbei in den Betrieb des schädigenden Unternehmers eingegliedert war. In derartigen Fällen hat nicht nur der Geschädigte gemäß § 176 Abs. 1 Z 6 ASVG einen Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherungsträger, sondern gleichzeitig greift auch das Dienstgeberhaftungsprivileg für den Unternehmer, in dessen Betrieb der Geschädigte bei der Verrichtung seiner Arbeit verletzt wurde.

Eine längere Dauer der Eingliederung in den fremden Betrieb ist dabei nicht notwendig. Es ist sogar charakteristisch, dass die Tätigkeit lediglich kurz ausgeübt wird. Primär legt die Rechtsprechung das Hauptaugenmerk darauf, dass sich der in den fremden Betrieb Eingegliederte den Weisungen des fremden Unternehmers beziehungsweise einer ihm gleichgestellten Person „unterwirft“. Dieses Weisungsrecht muss



„Wurde im Zuge von Baustellenarbeiten auf die Hilfe einer betriebsfremden Person zurückgegriffen und hat sich diese bei der Tätigkeit verletzt, dann greift das Dienstgeberhaftungsprivileg,“ weiß Dr. Wilfried Sattlegger.

über bloß technische oder organisatorische Weisungen hinausgehen und fast schon die Intensität des im Arbeitsverhältnis typischen „persönlichen Weisungsrechts“ erlangen. Die vom Eingegliederten verübte Tätigkeit muss unzweifelhaft dem Unternehmer dienen.

Beispielsweise wurde die von einem Bauherrn laut Vereinbarung mit der Baufirma bereitgestellte Hilfskraft, welche bei der Montage des Dachstuhls einem sachkundigen Monteur der Baufirma behilflich war und dabei einen Unfall erlitt, als in den Betrieb eingegliedert angesehen. Teilweise wird bereits das Helfen beim Be- oder Entladen eines LKW als Eingliederung in den Betrieb aufgefasst, wenn sich der Helfende dabei bereitwillig den Weisungen



des Unternehmers oder einer ihm gleichgestellten Person unterwirft. Wurde demzufolge im Zuge von Baustellenarbeiten bewusst oder unbewusst auf die Hilfe einer betriebsfremden Person zurückgegriffen und hat sich diese bei der Tätigkeit verletzt, dann greift unter den oben genannten Voraussetzungen das Dienstgeberhaftungsprivileg

auch hinsichtlich dieser betriebsfremden Person. Diese kann nun in weiterer Folge keine Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmer geltend machen, da ihr nur ein verschuldensunabhängiger Leistungsanspruch nach § 176 Abs 1 Z 6 ASVG gegen den Sozialversicherungsträger zusteht. Das Dienstgeberhaftungsprivileg darf aber keinesfalls

als eine „Freizeichnung“ von jeglicher Haftung aufgefasst werden. Wie auch bei einigen „normalen“ Fällen des Dienstgeberhaftungsprivilegs besteht ein gesetzlicher Regressanspruch des zur Zahlung herangezogenen Sozialversicherungsträgers, wenn der Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. ■



Eine Eingliederung in den Betrieb ist gegeben, wenn sich der Helfende bereitwillig den Weisungen des Unternehmers unterwirft.

#### Dr. Winfried Sattlegger

Rechtsanwalt der Anwaltssozietät  
**SATTLLEGER | DORNINGER | STEI-  
NER & PARTNER**

Der Schwerpunkt der Kanzlei liegt in der Vertretung von Unternehmen im Bau- und Baunebengewerbe.

#### Kanzlei Linz:

Tel.: 0732/65 70 70  
E-Mail: linz@sdsp.at

#### Kanzlei Wien:

Tel.: 01/58 10 399  
E-Mail: wien@sdsp.at  
www.anwaltssozietat.at

**Stürmische Zeiten.  
Gut, dass es Enke gibt.**

**Enke**  
90 JAHRE ON TOP!

www.enke-werk.de